

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
des Zweckverbandes Schweriner Umland
Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung

(Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759), des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung vom 12. November 2002 (Lokalbeilage „Zeitung für die Landeshauptstadt Schwerin“ der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“ vom 22. November 2002), zuletzt geändert durch 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland vom 17.01.1996 am 05.07.2012, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland vom 28.11.2013 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 - Anschlussbeitrag

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschlussbeitrag
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Anschlussbeitragssatz
- § 7 Beitragspflichtiger
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Kostenersatz für weitere Anschlusskanäle

Teil 2 - Benutzungsgebühren

- § 11 Benutzungsgebühren
- § 12 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 13 Kostenerstattung für das Setzen des Abzugszählers
- § 14 Gebührenschuldner
- § 15 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 16 Erhebungszeitraum
- § 17 Heranziehung und Fälligkeit

Teil 3 – Schlussvorschriften

- § 18 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Härtefallregelung
- § 21 Beauftragung Dritter
- § 22 In-Kraft-Treten

Teil 1 - Anschlussbeitrag

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung betreibt nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Entwässerungssatzung mit Beschluss vom 01.11.2007 eine rechtlich selbstständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Grundstücke, auf denen Fäkalschlamm und/oder Schmutzwasser anfällt und die nicht an der rechtlich selbstständigen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Entwässerungssatzung angeschlossen sind, werden durch die öffentliche Einrichtung „Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen“ entsorgt. Das Nähere regelt die „Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland“ vom 10.08.1999 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Anschlussbeitrag

- (1) Der Zweckverband erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einen Beitrag (Anschlussbeitrag).
- (2) Zum Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung der in § 1 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes definierten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Mit dem Beitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Anschlusskanals abgegolten.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtungen und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen
 - c) wenn sie bebaut sind.

- (2) Wird ein Grundstück an die Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch die Grundstücke, die vor dem 03.10.1990 an eine Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen waren.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (5) Wird ein bereits an öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenes Grundstück mit anderen Grundstücken, für die bisher ein Anschlussbeitrag noch nicht gefordert werden konnte, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so unterliegen die neu hinzutretenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile der Beitragspflicht.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser).
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser).
- (3) Kann ein zunächst nicht an die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung anschließbares Grundstück später angeschlossen werden oder werden zunächst beitragsfreie Teile von Grundstücken infolge erweiterter örtlicher Planungen beitragspflichtig, entsteht für diese Grundstücke oder Grundstücksteile die Beitragspflicht mit der Änderung der geänderten örtlichen Bedingungen.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschaffungs- und Herstellungsbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit bzw. Nutzung des Grundstückes errechnet. Der Maßstab für die Erhebung von Beiträgen ergibt sich aus der Multiplikation der bevorteilten Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor, der sich aus der Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 ergibt (anrechenbare Grundstücksfläche).

(2) Als bevorteilte Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die ganz im Bereich eines B-Planes oder eines Vorhaben bezogenen B-Planes, die gesamte im B-Plan oder im Vorhaben bezogenen B-Plan befindliche Fläche, wenn für das Grundstück bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines B-Planes oder eines Vorhaben bezogenen B-Planes hinausreichen, zusätzlich auch die Fläche, die außerhalb des B-Plangebietes oder des Vorhaben bezogenen B-Planes liegt, soweit diese Fläche im Innenbereich liegt und baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Liegt die über die Grenzen eines B-Planes oder Vorhaben bezogenen B-Planes hinaus baulich oder gewerblich genutzte Fläche im Außenbereich, so ist zusätzlich auch die Grundfläche der darauf vorhandenen angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenwänden), geteilt durch 0,2, insgesamt höchstens jedoch die im Außenbereich liegende Grundstücksfläche, zu berücksichtigen; § 5 Abs. 2 lit. d) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend;
- c) bei bebaubaren bzw. gewerblich nutzbaren Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche;
- d) bei Grundstücken, die teilweise im Innen- (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks, die im unbeplanten Innenbereich liegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach der vorstehenden Regelung ergebende anrechenbare Grundfläche hinaus und sind die entsprechenden Baulichkeiten an die Abwasseranlage angeschlossen, so ist zusätzlich auch die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenwänden), geteilt durch 0,2, insgesamt höchstens jedoch die im Außenbereich liegende Grundstücksfläche, zu berücksichtigen. Die so ermittelte bevorteilte Grundstücksfläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine seitliche Verlagerung der Fläche in das Grundstück;
- e) bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche, die vom Geltungsbereich der Satzung umfasst wird. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach der vorstehenden Regelung ergebende anrechenbare Grundfläche hinaus und sind die entsprechenden Baulichkeiten an die Abwasseranlage angeschlossen, so ist zusätzlich auch die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenwänden), geteilt durch 0,2, insgesamt höchstens jedoch die im Außenbereich liegende Grundstücksfläche, zu berücksichtigen. Die so ermittelte bevorteilte Grundstücksfläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine seitliche Verlagerung der Fläche in das Grundstück;
- f) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden (z. B. Camping-Plätze), 75 % der Grundstücksfläche;

- g) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine Nutzung als Friedhof, Sport- oder Festplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenwänden), geteilt durch 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte bevorteilte Grundstücksfläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine seitliche Verlagerung der Fläche in das Grundstück;
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeit (gemessen an den Außenwänden), geteilt durch 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte bevorteilte Grundstücksfläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine seitliche Verlagerung der Fläche in das Grundstück.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 mit einem Nutzungsfaktor von 0,25 für das erste Vollgeschoss und für jedes weitere Vollgeschoss mit einem Nutzungsfaktor von 0,2 berücksichtigt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a) soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige soweit ein B-Plan oder ein Vorhaben bezogener B-Plan besteht, die im B-Plan oder im Vorhaben bezogenen B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) soweit in einem B-Plan oder Vorhaben bezogenen B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht, sondern nur die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen bestimmt ist, die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird. Soweit in einem B-Plan oder Vorhaben bezogenen B-Plan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl bestimmt ist, die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird. Ist in einem B-Plan oder Vorhaben bezogenen B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht, jedoch sowohl die höchstzulässige Gebäudehöhe als auch die höchstzulässige Baumassenzahl bestimmt, ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich;
- c) soweit kein B-Plan oder Vorhaben bezogener B-Plan besteht oder in einem solchen Plan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch der höchstzulässigen Gebäudehöhe, noch die höchstzulässige Baumassenzahl angegeben sind
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

- d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- e) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt.
Bei Geschossen, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen nach Satz 1 nicht erreicht werden; weisen die in einem solchen Gebäude vorhandenen Geschosse schräge Wände auf, gelten sie dann als Vollgeschoss, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen.
- f) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,3 geteilte Gebäudehöhe, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird.
- g) bei Grundstücken, für die im B-Plan oder im Vorhaben bezogenen B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plangebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 6 Anschlussbeitragssatz

Der Anschlussbeitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m² anrechenbare Grundstücksfläche EUR 7,00 /m².

§ 7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- bzw. Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder im Falle des Abs. (1) Satz 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 8 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen wurde, kann der Zweckverband Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden von dem Zweckverband nicht verzinst.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und werden sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag kann durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragsschuld im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 10 Kostenersatz für weitere Anschlusskanäle

- (1) Stellt der Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Anschlusskanal im Sinne des § 2 Ziff. 8 der Entwässerungssatzung her, so hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband die Aufwendungen für die Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zusätzliche Anschlüsse sind auch die Anschlüsse, die nach einer Teilung eines Grundstückes, für das die Beitragspflicht bereits entstanden war, zur abwasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich werden.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Anschlusskanals.
- (3) § 7 und § 9 Abs. 1 dieser Satzung gelten für den Kostenerstattungsanspruch entsprechend.

Teil 2 – Benutzungsgebühren

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen.
- (2) Die Gebühren werden erhoben für die Grundstücke, die an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung über einen Anschlusskanal angeschlossen sind. Sie gliedern sich in
 - a) die Grundgebühr,
 - b) die Zusatzgebühr.

§ 12 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, sofern das Grundstück über einen Anschluss an die vorgenannte öffentliche Einrichtung verfügt.

Der jährliche Grundgebührensatz wird je Berechnungseinheit festgesetzt. Jede Wohneinheit gilt als eine Berechnungseinheit (BE). Als eine Wohneinheit gelten:

- jede Wohnung, unabhängig von ihrer Größe,
- jeder Bungalow, jedes Boots- oder Ferienhaus,
- bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie z. B. Sanatorien oder Krankenhäuser, je angefangene 4 Betten,
- je angefangene 12 Stellplätze auf Campingplätzen bzw. angefangene 12 Liegeplätze in Sportboothäfen,
- je angefangene 12 Parzellen in Kleingartensiedlungen.

Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend zu Wohnzwecken (auch zur Feriennutzung) dienende umschlossene Raum oder jede zu Wohnzwecken (bzw. Feriennutzung) dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderem Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

- (2) Sind auf einem Grundstück neben einer oder mehreren Wohneinheiten nach Abs. 1 sonstige gewerbliche Nutzungseinheiten vorhanden, gelten diese jeweils als eine Berechnungseinheit gemäß Abs. 1, Satz 1.
- (3) Ist aufgrund der vorhandenen Grundstücksnutzung eine Einstufung nach Abs. 1 oder 2 nicht möglich (insbesondere bei ausschließlich gewerblicher Nutzung oder bei öffentlichen Gebäuden), wird die Grundgebühr nach der Nennleistung (Q_n) der Wassermesseinrichtung (Wasserzähler) berechnet, wobei folgende Umrechnung gilt:

a)	bis Qn 2,5	bis 5m ³ /a	€/Jahr	60,00
b)	bis Qn 6	>5m ³ /h bis 12m ³ /h	€/Jahr	144,00
c)	bis Qn 10	>12m ³ /h bis 20m ³ /h	€/Jahr	240,00
d)	bis Qn 25	>20m ³ /h bis 50m ³ /h	€/Jahr	600,00
e)	bis Qn 40	>50m ³ /h bis 80m ³ /h	€/Jahr	960,00
f)	bis Qn 60	>80m ³ /h bis 120m ³ /h	€/Jahr	1440,00
g)	> Qn 60	>120m ³ /h	€/Jahr	2880,00

(4) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

(5) Als in die zentrale öffentliche Abwasseranlage im Sinne des Abs. 4 zugeführte Schmutzwassermenge gilt:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzgl. der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen hält der Zweckverband einen gesonderten Zähler (im folgenden „Abzugszähler“ genannt) vor, der Eigentum des Zweckverbandes ist, der geeicht und verplombt sowie beim Zweckverband erfasst ist und der amtlich abgelesen wird.
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Messeinrichtung.

(6) Bei Wasserversorgung aus einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung ist die für die Erhebung der Wassergebühren zugrunde gelegte Menge maßgeblich. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen, ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(7) Beanstandet der Gebührenschuldner die mit dem Wasserzähler gemessene Entnahmemenge, so wird eine Befundprüfung in Auftrag gegeben. Ergibt das Gutachten die Fehlerhaftigkeit der Messeinrichtung, so wird die Zusatzgebühr gemäß Abs. 6 geschätzt. Die Kostentragung für das Gutachten ergibt sich aus der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes.

(8) Die Grund- und Zusatzgebühren betragen:

Grundgebühr EUR/(BE*Jahr)	Zusatzgebühr EUR/m ³
60,00	2,65

§ 13
Kostenerstattung für das Setzen des Abzugszählers

Für das Setzen des Abzugszählers am Wasserhahn außerhalb des Gebäudes bis zu einer Zählergröße einschließlich Qn 2,5 wird vom Grundstückseigentümer ein Kostenersatz in Höhe von 40 EUR erhoben. Für das Setzen des Abzugszählers innerhalb des Gebäudes sind die tatsächlich entstandene Kosten zu erstatten. Für den turnusmäßigen Tausch des Abzugszählers wird keine Kostenerstattung erhoben. Für den Tausch des Abzugszählers, den der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, sind die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 14
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührensschuldner ist auch, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

§ 15
Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Anschluss getrennt wird.

§ 16
Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum beträgt 12 Monate. Die Gebühren werden einmal jährlich erhoben.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage der Wasserverbrauch des Erhebungszeitraumes.

§ 17
Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Für die Gebühren werden monatlich Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der endgültig entstehenden Gebühr erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung. Diese ergeht durch Bescheid. Der Betrag, um den die Gebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigt, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Gebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.
- (4) Die Vorauszahlungen für die Zusatzgebühren werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr richten sich nach der im vorangegangenen Erhebungszeitraum zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrundegelegt.
- (5) Kostenerstattungen nach § 13 werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides hierüber fällig.
- (6) Wird der Anschluss während des Erhebungszeitraumes getrennt, endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr mit Ablauf des Monats, in dem dieser beseitigt wurde. Für die Zusatzgebühr endet die Gebührenpflicht mit dem Kalendertag, an dem die Beseitigung des Anschlusskanals erfolgte. Die Zusatzgebühr wird über das Verhältnis der Tage des Erhebungszeitraumes, anteilig entsprechend der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum zu entsorgenden Schmutzwassers, berechnet. Bestand im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Der endgültige Betrag wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Liegt zum Stichtag einer Gebührenänderung oder zum Termin des Erhebungszeitraumes kein abgelesener Zählerstand vor, so kann dieser durch den Zweckverband geschätzt bzw. maschinell ermittelt werden.

Teil 3 – Schlussvorschriften

§ 18

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen und die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen oder Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen oder Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen (z. B. grundstückseigene Brunnen oder sonstige Wasserzuführungen, die die Berechnung der Abwassermenge beeinflussen). Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück oder Gebäude im Falle des § 7 dieser Satzung.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Kommunalabgabengesetz und § 5 Abs. III Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - § 18 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt
 - § 18 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 20

Härtefallregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Antrag und Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 21
Beauftragung Dritter

Der Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung hat die WEMAG AG Schwerin mit der kaufmännischen Betriebsführung beauftragt. Dies schließt die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der Abgabefestsetzung, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide ein.

§ 22
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 01.11.2007, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser) vom 25.05.2009, außer Kraft.

Plate, den 23.11.2013

Georg Ihde
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Plate, den 29.11.2013

Georg Ihde
Verbandsvorsteher